

Auswahl und sicherer Einsatz von Atemschutzgeräten

Infoblatt 7:

Welche Atemschutzgeräte sind für den jeweiligen Einsatzzweck bei den Feuerwehren geeignet und „anerkannt“?

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 22. Mai 2003 wurde die rechtliche Seite der vfdb-Richtlinien 08/01 (Auswahl von Chemikalienschutzanzügen), 08/02 (Auswahl von Atemschutzgeräten) und 08/03 (Auswahl von autonomen Leichttauchgeräten) in Frage gestellt.

Die Innenministerien der einzelnen Bundesländer reagierten bisher unterschiedlich. Obwohl die vfdb-Richtlinien 08/01, 08/02 und 08/03 hinsichtlich des Urteils vom EuGH überarbeitet wurden, haben einige Länder alle Verweise auf vfdb-Richtlinien aus den Feuerwehr-Dienstvorschriften gestrichen. Dieses führte bei den Feuerwehren zu großer Unsicherheit, da z.B. nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 'Atemschutz' nur Atemschutzgeräte eingesetzt werden dürfen, die für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet und für die Feuerwehren „anerkannt“ sind.

Zur Beantwortung der Frage

Welche Atemschutzgeräte sind für den jeweiligen Einsatzzweck bei den Feuerwehren geeignet und „anerkannt“?



bzw. zum besseren Verständnis werden zuerst die derzeitigen rechtlichen Hintergründe kurz erläutert.

EXAM
BBG Prüf- und Zertifizier GmbH

Fachstelle für Atemschutz
Dipl.-Ing. Michael Siebrecht

Am Technologiepark 1
45307 Essen
Telefon 02 01 1 72-11 81
Telefax 02 01 1 72-11 93
E-Mail siebrecht@gb-exam.de
Internet www.bg-exam.de

Europäische Richtlinie 89/686/EWG (PSA-Richtlinie)

Die Hersteller von persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. von Atemschutzgeräten) dürfen diese in der europäischen Gemeinschaft nur inverkehrbringen, wenn diese allen Anforderungen der europäischen Richtlinie 89/686/EWG „Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für persönliche Schutzausrüstungen“ (PSA-Richtlinie) entsprechen.

Die Mitgliedsstaaten dürfen das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen, die mit der europäischen Richtlinie 89/686/EWG in Einklang stehen und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, mit der ihre Konformität mit allen Bestimmungen der europäischen Richtlinie 89/686/EWG einschließlich der Bescheinigungsverfahren angezeigt wird, nicht verbieten, beschränken oder behindern.

Arbeitsschutzgesetz

Der jeweilige Arbeitgeber (also auch der Leiter einer Berufsfeuerwehr) ist entsprechend dem Arbeitsschutzgesetz (ArbschG)*¹ unter anderem verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.



Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen hat der Arbeitgeber für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie Vorkehrungen zu treffen, dass die getroffenen Maßnahmen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

EXAM
BBG Prüf- und Zertifizier GmbH

Fachstelle für Atemschutz
Dipl.-Ing. Michael Siebrecht

Am Technologiepark 1
45307 Essen
Telefon 02 01 1 72-11 81
Telefax 02 01 1 72-11 93
E-Mail siebrecht@gb-exam.de
Internet www.bg-exam.de

PSA-Benutzerverordnung

Nach dem jeweiligen Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsermittlung) nach dem Arbeitsschutzgesetz darf der Arbeitgeber – entsprechend der PSA Benutzerverordnung*² – nur persönliche Schutzausrüstungen auswählen und seinen Beschäftigten bereitstellen, die

- den Anforderungen der europäischen Richtlinie 89/686/EWG (PSA-Richtlinie) entsprechen,
- Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bieten, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen,
- für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und
- den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen.

Wenn mehrere persönliche Schutzausrüstungen gleichzeitig von einem Beschäftigten genutzt werden (z.B. Atemschutz und Kopfschutz, Absturzsicherung und Atemschutz, Kopfschutz und Atemanschluss, usw.), **muss** der Arbeitgeber diese persönlichen Schutzausrüstungen so aufeinander abstimmen, dass die Schutzwirkung der einzelnen Ausrüstungen nicht beeinträchtigt wird.



Urteil des Europäischen Gerichtshofes

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 22. Mai 2003 ging mit keinem Wort auf das in Deutschland angewendete Verfahren zu der Auswahlempfehlung von persönlichen Schutzausrüstungen des Technisch-Wissenschaftlichen Beirates (TWB) - vfdb-Referat 8 'Persönliche Schutzausrüstungen' - ein.

Das Urteil des EuGH beruhte vielmehr auf der Feststellung, dass Feuerwehren **keine** Streit- oder Ordnungskräfte im Sinne der europäischen Definition sind und somit auch die deutschen Feuerwehren unter die Richtlinie 89/686/EWG (PSA-Richtlinie) fallen.

EXAM
BBG Prüf- und Zertifizier GmbH

Fachstelle für Atemschutz
Dipl.-Ing. Michael Siebrecht

Am Technologiepark 1
45307 Essen
Telefon 02 01 1 72-11 81
Telefax 02 01 1 72-11 93
E-Mail siebrecht@gb-exam.de
Internet www.bg-exam.de

Weiterhin wurden bestehende Vorschriften zu Sicherheitsgurten und Helmen einiger Bundesländer, die nicht mit der europäischen Richtlinie 89/686/EWG und den jeweiligen europäischen Normen in Einklang waren, beanstandet.



Referat 8

Das Referat 8 'Persönliche Schutzausrüstung' des Technisch-Wissenschaftlichen-Beirates (TWB) der vfdb (Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes e.V.) setzt sich aus

- Vertretern der jeweiligen Hersteller von Atemschutzgeräten,
- Vertretern von akkreditierten Prüfstellen,
- Vertretern der Feuerwehr-Unfallkassen,
- Vertretern der Berufs- und Werkfeuerwehren,
- Vertretern des deutschen Feuerwehrverbandes,
- Vertretern von Landesfeuerweherschulen,
- Vertretern aus verschiedenen Innenministerien und
- Vertretern des Bundesamtes für Zivilschutz

zusammen.

Aufgrund der Zusammensetzung der Mitglieder des Referates 8 ist die erforderliche Fachkompetenz im Bereich der persönlichen Schutzausrüstungen, insbesondere im Bereich des Atemschutzes, zweifelsfrei gegeben.

vfdb-Richtlinien

Mit In-Kraft-Treten der PSA-Richtlinie und der PSA-Benutzerverordnung hat der Technisch-Wissenschaftliche Beirat (TWB) - das vfdb-Referat 8 'Persönliche Schutzausrüstungen' - entsprechende Gefährdungsermittlungen für die Verwendung von

- Atemschutzgeräten,
- Chemikalienschutzanzügen und
- autonomen Leichttauchgeräten

EXAM
BBG Prüf- und Zertifizier GmbH

Fachstelle für Atemschutz
Dipl.-Ing. Michael Siebrecht

Am Technologiepark 1
45307 Essen
Telefon 02 01 1 72-11 81
Telefax 02 01 1 72-11 93
E-Mail siebrecht@gb-exam.de
Internet www.bg-exam.de

für die Einsatzaufgaben bei den deutschen Feuerwehren vorgenommen. Das Ergebnis der jeweiligen Gefährdungsermittlungen wurde in den vfdb-Richtlinien 08/01, 08/02 und 08/03 zusammengefasst und für die deutschen Feuerwehren als Auswahlhilfe von Atemschutzgeräten, Chemikalienschutzanzügen und autonomen Leichttauchgeräten zur Verfügung gestellt.



Die

- vfdb-Richtlinie 08/01
Auswahl von Chemikalienschutzanzügen für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren
- vfdb-Richtlinie 08/02
Auswahl von Atemschutzgeräten für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren
- vfdb-Richtlinie 08/03
Auswahl von autonomen Leichttauchgeräten für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren
- vfdb-Richtlinie 08/04
Wartung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Werden in regelmäßigen Abständen (aktueller Stand: 2004) entsprechend überarbeitet.

Mit den überarbeiteten vfdb-Richtlinien 08/01, 08/02 und 08/03 wird den deutschen Feuerwehren nun eine für die vorhersehbaren Einsatzaufgaben entsprechend erarbeitete **Handlungsempfehlung** zur Verfügung gestellt, die dem Urteil des EuGH vom 22. Mai 2003 nicht widerspricht, sondern vielmehr auf das Urteil vom 22. Mai 2003 eingeht:

Zitat aus dem Urteil des europäischen Gerichtshofes vom 22. Mai 2003, Ziffer 30:

Zudem ist es jedem Mitgliedsstaat nach der PSA-Richtlinie nicht verwehrt, zu verlangen, dass die Feuerwehren mit Rettungsgeräten ausgerüstet sind, die sämtlich den gleichen Bau- und Sicherheitsvorgaben entsprechen, um so ihre Kompatibilität zu gewährleisten.

In den jeweiligen vfdb-Richtlinien 08/01 (Auswahl von Chemikalienschutzanzügen), 08/02 (Auswahl von Atemschutzgeräten) und 08/03 (Auswahl von autonomen Leichttauchgeräten) wird eindeutig darauf hingewiesen, dass die jeweiligen persönlichen Schutzausrüstungen der PSA-Richtlinie 89/686/EWG

EXAM
BBG Prüf- und Zertifizier GmbH

Fachstelle für Atemschutz
Dipl.-Ing. Michael Siebrecht

Am Technologiepark 1
45307 Essen
Telefon 02 01 1 72-11 81
Telefax 02 01 1 72-11 93
E-Mail siebrecht@gb-exam.de
Internet www.bg-exam.de

und - soweit anwendbar - den jeweiligen Normen entsprechen **müssen**.

In den Richtlinien wird weiterhin berücksichtigt, dass die Organisationsstruktur der deutschen Feuerwehren zur Absicherung des Grundschutzes häufig die Zusammenarbeit von Feuerwehren unterschiedlicher Hoheitsträger erforderlich macht.

Aufgrund der vom Referat 8 durchgeführten Gefährdungsermittlung der Risiken bei Einsätzen der deutschen Feuerwehren in Verbindung mit Chemikalienschutzanzügen, Atemschutzgeräten und autonomen Leichttauchgeräten, wurde eine entsprechende Geräteauswahl getroffen, die diese Risiken berücksichtigt. Darunter fallen z.B.



- zweite aktive Warneinrichtung für autonome Leichttauchgeräte,
- geeignete autonome Leichttauchgeräte für den Kaltwassereinsatz,
- akustische Warneinrichtung für Pressluftatmer,
- nur Einsatz von Vollmasken der Klasse 3,
- ein Mindest-Atemluftvorrat für eine Einsatzzeit von ca. 30 Minuten,
- Festlegung von Abmessungen um eine Kompatibilität zu anderen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Chemikalienschutzanzüge in Verbindung mit einem Pressluftatmer) bzw. Baugruppen (Grundgerät eines Pressluftatmers in Verbindung mit einer Druckluftflasche) zu gewährleisten,
- usw.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit von deutschen Feuerwehren unterschiedlicher Hoheitsträger, wird die erforderliche Kompatibilität von einzelnen Baugruppen (z.B. Atemanschlüsse und Druckluftflaschen unterschiedlicher Hersteller) bzw. verschiedener persönlicher Schutzausrüstungen (z.B. Pressluftatmer und Chemikalienschutzanzüge) abgeprüft und deren sicherheitstechnische Funktion durch die EXAM Fachstelle für Atemschutz bestätigt.

EXAM
BBG Prüf- und Zertifizier GmbH

Fachstelle für Atemschutz
Dipl.-Ing. Michael Siebrecht

Am Technologiepark 1
45307 Essen
Telefon 02 01 1 72-11 81
Telefax 02 01 1 72-11 93
E-Mail siebrecht@gb-exam.de
Internet www.bg-exam.de



Die Prüfung auf Übereinstimmung mit der jeweiligen vfdb-Richtlinie 08/01, 08/02 oder 08/03 und somit auch die Prüfung auf entsprechende Kompatibilität sowie deren Bescheinigung durch die EXAM Fachstelle für Atemschutz gewährleistet die sicherheitstechnische Funktion der verwendeten persönlichen Schutzausrüstungen. Weiterhin ist die hierfür erforderliche Überwachung und automatische Überprüfung bei vorgenommenen Änderungen der jeweiligen Hersteller der persönlichen Schutzausrüstungen entsprechend gewährleistet.

Die Chemikalienschutzanzüge, Atemschutzgeräte und autonomen Leichttauchgeräte, die mit der jeweiligen vfdb-Richtlinie 08/01, 08/02 bzw. 08/03 übereinstimmen, können im Internet unter

http://www.bg-exam.de/service/pf_04_1.htm

eingesehen werden.

Überarbeitung der Feuerwehr-Dienstvorschriften

Aus welchen Gründen einige Innenministerien der Bundesländer die jeweiligen Feuerwehr-Dienstvorschriften „überarbeitet“ haben, ist leider nicht ganz klar. Die bisherige „Überarbeitung“ bezog sich lediglich auf die Streichung der - im jeweiligem Text der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (Atemschutz), Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 (Tauchen) und der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (Einheiten im ABC-Einsatz) - Verweise auf die jeweiligen vfdb-Richtlinien 08/01 (Auswahl von Chemikalienschutzanzügen für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren), 08/02 (Auswahl von Atemschutzgeräten für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren), 08/03 (Auswahl von autonomen Leichttauchgeräten für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren) und 10/01 (Bewertung von Schadstoffkonzentrationen im Feuerwehreinsatz“).

Ob mit dieser „Überarbeitung“ die Richtlinie 89/686/EWG (PSA-Richtlinie) ausreichend berücksichtigt wurde kann – zumindest bei der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 – bezweifelt werden.

EXAM
BBG Prüf- und Zertifizier GmbH

Fachstelle für Atemschutz
Dipl.-Ing. Michael Siebrecht

Am Technologiepark 1
45307 Essen
Telefon 02 01 1 72-11 81
Telefax 02 01 1 72-11 93
E-Mail siebrecht@gb-exam.de
Internet www.bg-exam.de

Hierzu sind zwei Beispiele aus der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 genannt:

- Ziffer 5.1 „Einteilung der Atemschutzgeräte“

„... Es dürfen nur Atemschutzgeräte verwendet werden, die für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet und für die Feuerwehren anerkannt sind. ...“

Nach dem Urteil des EuGH vom 22. Mai 2003 darf es keine separate „Anerkennung“ für die deutschen Feuerwehren mehr geben. (Was allerdings nicht heißt, dass es keine Empfehlung geben kann.)

- Anlage 3 „Übersicht über atemschutzspezifische Regeln und Hinweise“

Nach Aufzählung von europäischen Normen, Richtlinien und Verordnungen steht nachfolgender Satz:

„Die Gültigkeit der obigen Richtlinien, Vorschriften und Berichte ist gegebenenfalls von länderspezifischen Festlegungen abhängig.“

Genau dieser Hinweis verstößt gegen das Urteil des EuGH vom 23. Mai 2003. Kein Bundesland kann eine europäische Norm bzw. eine europäische Richtlinie ablehnen.

Hinsichtlich des Urteils vom EuGH sollten nicht nur die Feuerwehr-Dienstvorschriften sondern auch weitere Regelwerke im Bereich der Feuerwehr (z.B. auch die Durchführungsanweisungen der Unfallverhütungsvorschrift-Feuerwehren) von den zuständigen Gremien kritisch überprüft und entsprechend überarbeitet werden.

Welche Atemschutzgeräte sind nun für den jeweiligen Einsatzzweck bei der Feuerwehr geeignet und „anerkannt“?



Mit In-Kraft-Treten der PSA-Richtlinie und der PSA-Benutzerverordnung gibt es keine separate „Anerkennung“ für Atemschutzgeräte bei den deutschen Feuerwehren.

Die vfdb-Richtlinien 08/01, 08/02 und 08/03 waren seit diesem Zeitpunkt, immer eine Empfehlung für die deutschen Feuerwehren und wurden auch so von den deutschen Feuerwehren verstanden.

EXAM
BBG Prüf- und Zertifizier GmbH

Fachstelle für Atemschutz
Dipl.-Ing. Michael Siebrecht

Am Technologiepark 1
45307 Essen
Telefon 02 01 1 72-11 81
Telefax 02 01 1 72-11 93
E-Mail siebrecht@gb-exam.de
Internet www.bg-exam.de

Die Frage, welche Atemschutzgeräte für den jeweiligen Einsatzzweck bei den Feuerwehren geeignet sind (siehe Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 'Atemschutz' Ziffer 5 „Atemschutzgeräte“), muss jeder Leiter der Feuerwehr – durch die Erstellung einer entsprechenden Gefährdungs-ermittlung nach dem Arbeitsschutzgesetz sowie die entsprechende Auswahl der benötigten Atemschutzgeräte, Chemikalienschutzanzüge oder autonomen Leichttauchgeräten nach der PSA-Benutzerverordnung – für sich selber beantworten.



Grundsätzlich kann sich allerdings der Leiter der Feuerwehr auch auf die Gefährdungsbeurteilung vom Technisch-Wissenschaftlichen Beirat (TWB) - das Referat 8 'Persönliche Schutzausrüstung' - beziehen und somit auf Atemschutzgeräte zugreifen, die mit der jeweiligen vfdb-Richtlinien 08/01, 08/02 und 08/03 übereinstimmen. Hiermit erfüllt der Wehrführer seine ihm auferlegte Sorgfaltpflicht hinsichtlich der Auswahl geeigneter Atemschutzgeräte für den Einsatzdienst.

Fazit

Durch das Urteil des EuGH ist die Frage der richtigen Auswahl der Atemschutzgeräte sicherlich nicht vereinfacht worden. Wenn sich der Leiter der Feuerwehr auf die Empfehlungen der vfdb-Richtlinien 08/01, 08/02 und 08/03 stützt, ist er in der Regel auf der sicheren Seite.

Wenn es im speziellen bei der Verwendung von Atemschutzgeräten, Chemikalienschutzanzügen bzw. autonomen Leichttauchgeräten um Fragen der

- Kompatibilität von verschiedenen zusammengetragenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Chemikalienschutzanzug mit Pressluftatmer),
- Kompatibilität einzelner Baugruppen (z.B. Atemanschlüsse und Druckluftflaschen verschiedener Hersteller),

EXAM
BBG Prüf- und Zertifizier GmbH

Fachstelle für Atemschutz
Dipl.-Ing. Michael Siebrecht

Am Technologiepark 1
45307 Essen
Telefon 02 01 1 72-11 81
Telefax 02 01 1 72-11 93
E-Mail siebrecht@gb-exam.de
Internet www.bg-exam.de

- hierzu notwendigen Überwachung und automatischen Überprüfungen (z.B. bei vorgenommenen Änderungen durch den jeweiligen Hersteller von Atemschutzgeräten)
- einwandfreie und sichere Funktion der persönlichen Schutzausrüstung

geht, ist die oben erwähnte Liste der EXAM Fachstelle für Atemschutz sicher mehr als hilfreich, da die Prüfung auf Übereinstimmung mit den jeweiligen vfdB-Richtlinien für alle dort aufgeführten Geräte und Gerätekombinationen durchgeführt und testiert wurde.



***1 Arbeitsschutzgesetz:**

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit¹

Umsetzung der europäischen Richtlinien

- 89/391/EWG „Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit“
- 91/383/EWG „Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis“

***2 PSA Benutzerverordnung:**

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit²

Umsetzung der europäischen Richtlinie

- 89/656/EWG „Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit“

EXAM
BBG Prüf- und Zertifizier GmbH

Fachstelle für Atemschutz
Dipl.-Ing. Michael Siebrecht

Am Technologiepark 1
45307 Essen
Telefon 02 01 1 72-11 81
Telefax 02 01 1 72-11 93
E-Mail siebrecht@gb-exam.de
Internet www.bg-exam.de